

Sport-Club 1927 Bergisch Gladbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „SPORT-CLUB 1927 BERGISCH GLADBACH“
Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist beim Amtsgericht Bergisch Gladbach im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen Fußballverbandes e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugungen werden.

Der Verein hat:

- a. volljährige aktive Mitglieder (Seniorenabteilung)
- b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre (Jugendabteilung)
- c. unterstützende (inaktive) Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich zu erfüllen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere also im Fußballverband Mittelrhein e.V., im Westdeutschen Fußballverband e.V. sowie im Deutschen Fußball-Bund.

Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen kann.
- b. durch den Tod
- c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - a. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände (vergl. § 4 vorstehend), denen der Verein als Mitglied angehört,
 3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände (vergl. § 4 vorstehend), denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung durch Einschreibebrief Beschwerde an den ersten oder zweiten Vorsitzenden zulässig. Dieser legt die Beschwerde dem Vorstand vor und der Vorstand überprüft den Vorgang erneut und gibt dem auszuschließenden Mitglied seine endgültigen Entscheidung bekannt.

Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Bei

freiwilligem Austritt eines Mitgliedes kann eventuell rückständiger Beitrag von maximal den letzten zwölf Monaten vor erklärtem Austritt nachgefordert werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit. In Härtefällen kann der Vorstand von einer Erhebung des Mitgliederbeitrags ganz oder teilweise absehen.

§ 7 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsgelder (Verwarnungen, Verweis und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nach § 5 nicht in Betracht kommt.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- a. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Stimm-, Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- b. Minderjährige Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Mit der schriftlichen Einwilligung zum Vereinseintritt seitens der gesetzlichen Vertreter wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (auch Hauptversammlung genannt),
- b) der geschäftsführende Vorstand (gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 Abs. 1 BGB (§ 12))
- c) der Vorstand.

§ 10 Abteilungen

Innerhalb des Vereins werden folgende gesonderte Abteilungen eingerichtet:

- a. Seniorenabteilung:
Der Seniorenabteilung obliegt der sportliche Betrieb von Mannschaften mit Teilnahme an Meisterschaftswettbewerben mit Spieler*innen über 18 Jahren (hier: Herren und Frauen) und jeglicher Freizeitmannschaften. Ihr angeschlossen sind die entsprechenden Mitglieder.

Die Seniorenabteilung wird durch den Leiter der Seniorenabteilung, den Seniorenkassierer und den sportlichen Leiter der Seniorenabteilung vertreten.

b. Jugendabteilung:

Der Jugendabteilung obliegt der sportliche Betrieb von Mannschaften mit Spieler*innen unter 18 Jahren. Ihr angeschlossen sind die entsprechenden Mitglieder.

Die Jugendabteilung wird durch den Leiter der Jugendabteilung, den Jugendkassierer und den sportlichen Leiter der Jugendabteilung vertreten.

Die Abteilungen verwalten sich selbst und sind innerhalb ihres durch den Vorstand festgesetzten Budgets finanziell selbständig. Die oben genannten Vertreter der Abteilungen haben dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen. Die Abteilungen tragen die ihnen entstehenden Kosten (u.a. Trainergehälter, Materialkosten) im Rahmen ihres Budgets selbst.

Die Abteilungen können neben den zu wählenden drei Vertretern weitere Aufgaben an durch sie ausgewählte Personen delegieren (z.B. Zeugwart, Verwalter Homepage, Beauftragter Spielbetrieb).

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal in zwei Jahren muss der Vorstand die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang auf dem Sportplatz, im Vereinslokal und auf der Homepage.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand
- b. Erstattung des Kassenberichtes des Schatzmeisters
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Anträge
- f. Bestimmung eines Wahlleiters
- g. Neuwahlen in folgender Reihenfolge:
 - i. Jugendabteilung:
 - a. Leiter Jugendabteilung
 - b. Jugendkassierer
 - c. Sportlicher Leiter Jugendabteilung
 - ii. Seniorenabteilung:
 - a. Leiter Seniorenabteilung
 - b. Seniorenkassierer
 - c. Sportlicher Leiter Seniorenabteilung
 - iii. Vorstand:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender

- c. Geschäftsführer
- d. Kassierer Gesamtverein (Schatzmeister)
- e. die Beisitzer gemäß § 13 g

- h. Anträge
- i. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

II. Aktiv Wahlberechtigt bei den Wahlen gemäß § 10 I g. sind für:

1. die Wahl der Vertreter der Jugendabteilung einschließlich dem Leiter der Jugendabteilung
 - alle Mitglieder der Jugendabteilung (Spieler unter 18 Jahren oder Spieler mit einer Spielberechtigung für eine Mannschaft der Jugendabteilung oder deren gesetzliche Vertreter. Die Mitgliedsrechte gemäß § 8. sind zu beachten,
 - alle Trainer der Jugendabteilung, sofern diese selbst Vereinsmitglieder sind.
2. die Wahl der Vertreter der Seniorenabteilung einschließlich dem Leiter der Seniorenabteilung
 - alle Mitglieder der Seniorenabteilung (Spieler über 18 Jahren, Spieler mit einer Spielberechtigung für eine Mannschaft der Seniorenabteilung oder Spieler einer Freizeitmannschaft),
 - alle Trainer der Seniorenabteilung, sofern diese selbst Vereinsmitglieder sind
3. für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Leiters der Jugendabteilung und des Leiters der Seniorenabteilung
 - alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist dagegen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindesten 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Versammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vorher an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben von dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht

aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Kassierer des Gesamtvereines (Schatzmeister)
- e. dem Leiter der Jugendabteilung (gewählt gemäß § 10 II 1.)
- f. dem Leiter der Seniorenabteilung (gewählt gemäß § 10 II 2.)
- g. bis zu fünf Beisitzern

Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Bis zu zwei Vorstandspositionen der Vorstandspositionen c. bis f. können auch in Personalunion durch ein Mitglied wahrgenommen werden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Die Jugend- und die Seniorenabteilung erhalten ein jährliches Budget, welches durch den Vorstand festgelegt wird. Im Rahmen ihres jeweiligen Budgets entscheiden die Vertreter der Jugendabteilung gemäß § 10 a. und die Vertreter der Seniorenabteilung gemäß § 10 b. über die Verwendung der Mittel. Bei der Festlegung des jeweiligen Budgets wird sich der Vorstand an den Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen und Spenden der jeweiligen Abteilung orientieren.

Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden um dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist dagegen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 14 Vermögen des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V. Duisburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.